Kanton Zug

# Steuerbuch

# Steuerbuch

**Inhalt**

2.4 Besteuerungskompetenz 3

## 2.4 Besteuerungskompetenz

Die Besteuerungskompetenz betreffend der unbeschränkten Steuerpflicht obliegt gemäss Art. 4b Abs. 1 StHG ausschliesslich demjenigen Kanton, in welchem am Ende der einheitlich definierten Steuerperiode die persönliche Zugehörigkeit begründet ist **(Zuzugsprinzip).** Im Falle eines Wegzugs während der Steuerperiode hat der Wegzugskanton - trotz teilweiser persönlicher Zugehörigkeit während der Steuerperiode - somit kein Besteuerungsrecht mehr.
Hingegen kann der Wegzugskanton gemäss Art. 4b Abs. 2 StHG eine Besteuerung vornehmen, wenn zum Wegzugskanton während der Steuerperiode noch eine beschränkte Steuerpflicht infolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit besteht bzw. bestand.
Beispiel: Der weggezogene Steuerpflichtige verfügt während des Wegzugsjahres im Kanton Zug über ein Nebensteuerdomizil (z. B. Liegenschaft). Der Steuerpflichtige wird gleich behandelt wie ein Steuerpflichtiger mit ausserkantonalem Hauptsteuerdomizil und innerkantonalem Nebensteuerdomizil.

**Interkantonale Besteuerungskompetenz:**
Verlegt eine steuerpflichtige Person ihren steuerrechtlichen Wohnsitz oder Sitz in eine andere zugerische Einwohnergemeinde, sind die Bestimmungen von § 171 i.V.m. § 11 Abs. 3 und 4 StG anwendbar. Für die interkommunale Steuerausscheidung des Geschäftseinkommens (Einzelunternehmung, einfache Gesellschaft) gilt § 5 Abs. 4 StG.